Baudirektion
Kanton Zürich
TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Meilen
0156-0062

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. September 1987

3107. Amtlicher Quartierplan

Gde. Meilen

Am 25. Mai 1987 bzw. 14. September 1987 ersuchte der Gemeinderat Meilen um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 4. Juni 1985 und 19. November 1985 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 1 Feldhof in Feldmeilen.

Der Festsetzungsbeschluss vom 4. Juni 1985 wurde im kantonalen Amtsblatt vom 14. Juni 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Der Festsetzungsbeschluss vom 19. November 1985 wurde nicht veröffentlicht, sondern den direkt betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt, da es sich nur um die geänderte Regelung eines privaten Fuss- und Fahrwegrechts sowie um Anpassung der Durchführungsbestimmungen an den Mutationsplan handelte. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 14. Mai 1987 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse mehr hängig.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bünishoferstrasse und das Haldengässli, im Osten durch die östliche Grenze der Grundstücke Kat.-Nrn. 8236 und 9514 sowie die Nadelstrasse, im Süden durch die Nadelstrasse und die Teienstrasse sowie im Westen durch die westliche Grenze der Grundstücke Kat.-Nrn. 10133, 7293, 9832 und 8232 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Meilen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die von der Teienstrasse abzweigende Stichstrasse und die Feldhofstrasse.

Die an der Feldhofstrasse auf 18,5 m sowie an dem von der Feldhofstrasse abzweigenden Haldengässli festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen sowie des Fusswegs. Die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1644/1971 für die seinerzeit geplante Feldhofstrasse genehmigten Verkehrsbaulinien werden gleichzeitig aufgehoben. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Teienstrasse, der Nadelstrasse und der Bünishoferstrasse enthaltenen Verkehrsbaulinien sind richtig eingetragen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Feldhofstrasse 10%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Für die im Kostenverleger enthaltenen Groberschliessungsanlagen haben die Stimmbürger der Gemeinde Meilen an der Urnenabstimmung vom 21. Juni 1987 einen Bruttokredit von Fr. 1 837 900 bereits bewilligt.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit den Beschlüssen des Gemeinderates Meilen vom 4. Juni 1985 und 19. November 1985 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 1 Feldhof in Feldmeilen wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen, 8706 Meilen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. September 1987

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller